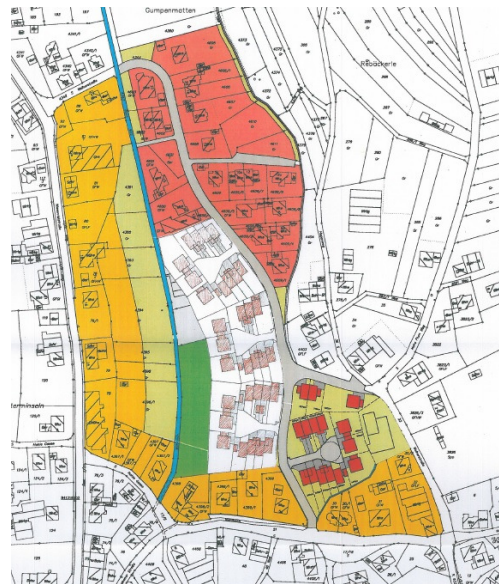


Stadt Rheinfelden-Minseln

Bebauungsplan Zehntmatten - Weiherstraße

Ergebnisse Brutvogelkartierung / Artenschutzrechtliche Prüfung

Freiburg, den 23.11.2015



Freie Landschaftsarchitekten bdla
www.faktorgruen.de

Freiburg
Merzhauser Str. 110
0761-707647-0
freiburg@faktorgruen.de

Heidelberg
Franz-Knauff-Str. 2-4
06221-9854-10
heidelberg@faktorgruen.de

Rottweil
Eisenbahnstr. 26
0741-15705
rottweil@faktorgruen.de

Stuttgart
Industriestr. 25
0711-48999-480
stuttgart@faktorgruen.de

Stadt Rheinfelden-Minseln, Bebauungsplan Zehntmatten - Weiherstraße

Ergebnisse Brutvogelkartierung / Artenschutz-rechtliche Prüfung

1	Planvorhaben	3
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
3	Brutvogelkartierung	5
4	Artenschutzrechtlich Prüfung / Handlungsempfehlungen.....	7
5	Zusammenfassung	8

1 Planvorhaben

Planvorhaben

Im Zuge der städtebaulichen Entwicklung für den Rheinfelder Stadtteil Minseln wird für das Gebiet „Zehntmatten-Weiherstraße“ ein Bebauungsplan aufgestellt. Geplant ist die Schaffung von neuem Siedlungsraum in Form von Wohnhäusern auf einer Fläche von 7 ha. Das Plangebiet ist umgeben von bereits bestehender Wohnbebauung. Im Plangebiet selbst befindet sich eine alte Schreinerei und mehrere Wohngebäude, außerdem eine große Grünfläche mit Streuobst und einem Bach, der in Nordsüdrichtung durch das Gebiet verläuft. Entlang dieses Baches stehen einige Gehölze, teilweise mit Totholzanteil und Höhlen (siehe Anlage 1). Ein weiterer kleiner Bach verläuft durch den südöstlichsten Teil des Plangebietes.

Es bestehen mehrere Varianten des Bebauungsplanes. Für die folgende artenschutzrechtliche Prüfung wird die Variante II (Abbildung 1) zu Grunde gelegt. Der Bebauungsplanentwurf befindet sich aktuell noch in Bearbeitung.

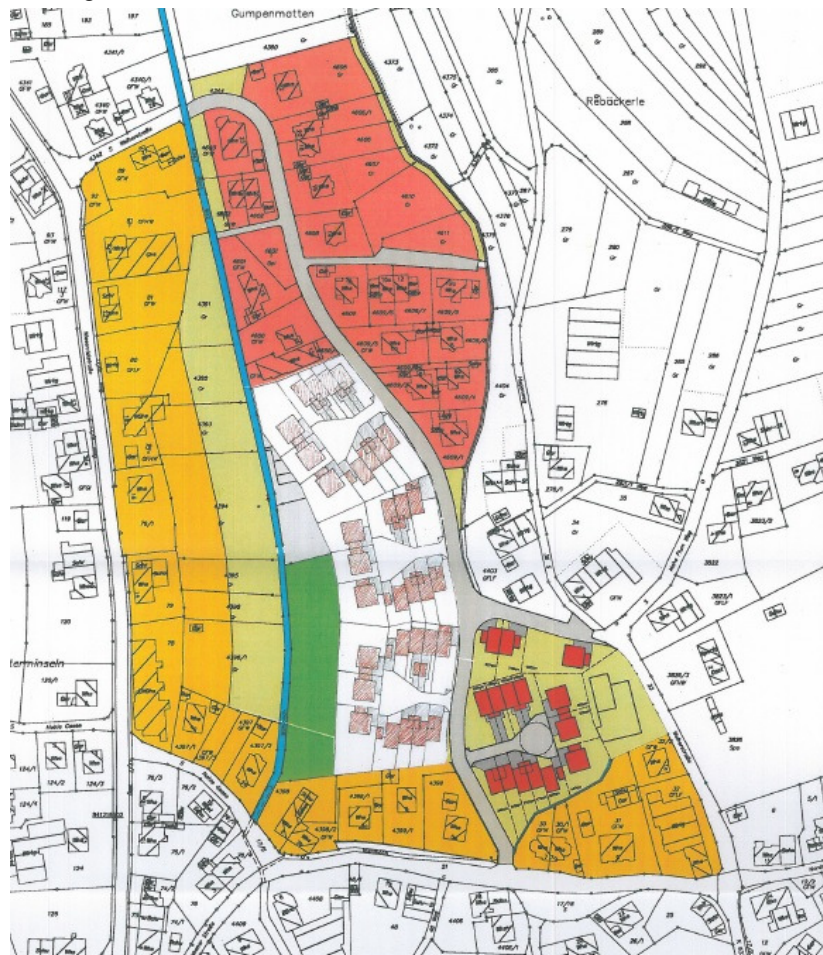


Abbildung 1: Variante II des Bebauungsplanvorschlags für „Zehntmatten-Weiherstraße“.

Aufgabenstellung

Brutvogelkartierung nach Südbeck et al.. Kurze artenschutzrechtliche Bewertung sowie ggf. Vorschlag von Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtliche Rahmenbedingungen

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zitat):

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Nach § 44 Abs. 5 gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erreicht werden kann. In diesem Fall sind auch mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene unvermeidliche Beeinträchtigungen von Individuen vom Verbot in Satz Nr. 1 ausgenommen.

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen,
- es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt, z.B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Satz Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann verhindert werden, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang

weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden kann. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden auch als CEF-Maßnahmen bezeichnet. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

3 Brutvogelkartierung

Europäische Vogelarten

Grundsätzlich ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Zehntmatten-Weiherstraße“ (Variante II) mit zahlreichen Vogelarten als Brutvogel und/oder als Nahrungsgast zu rechnen. Um genaue Daten zum Arteninventar als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung zu erhalten, wurde im Frühjahr und Frühsommer 2014 durch das Gutachterbüro ABL in Freiburg eine Brutvogelkartierung nach Südbeck et al. (2005) durchgeführt.

Es wurden alle im Plangebiet vorkommenden Vogelarten bei der Revierkartierung erfasst. Bei der genaueren Betrachtung der Kartiierungsergebnisse im Rahmen der artenschutzrechtlichen Voreinschätzung wird, obwohl sich der strenge Artenschutz des § 44 BNatSchG grundsätzlich auf alle europäischen Vogelarten bezieht, nicht auf allgemein verbreitete, siedlungstolerante Vogelarten eingegangen, denn das Potential für artenschutzrechtliche Konflikte bei diesen Arten ist sehr gering. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Arten nach Abschluss der Bauarbeiten im Untersuchungsgebiet wieder ansiedeln bzw. das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen, keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen zu erwarten sind und auch die ökologische Funktion möglicherweise entfallender Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet sein wird. Ein Beispiel hierfür ist die Mönchsgrasmücke, die Amsel oder die Kohlmeise.

Die artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich der Avifauna bezieht sich demnach auf alle Arten der Roten Liste (Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung, Stand 31.12.2004, Hrsg. LUBW) die im Untersuchungsgebiet vorkommen.

Ergebnisse der Brutvogelkartierung

Insgesamt konnten im Plangebiet 28 Vogelarten nachgewiesen werden (vgl. Tab. 1). Davon brüten 22 Arten im Plangebiet, bei den restlichen sechs Arten handelt es sich um Randsiedler und/oder Nahrungsgäste.

Die im Plangebiet brütenden Arten sind größtenteils allgemein verbreitete, siedlungstolerante Arten. Es sind aber auch sieben Arten dabei, die auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs stehen und somit bei der Planung zu berücksichtigen sind. Die Kartiierungsergebnisse befinden sich in Anlage 2.

Arten der Vorwarnliste

Im Plangebiet gibt es ein größeres Vorkommen an Haussperlingen, die auch dort brüten (15 Reviere). Diese sind über das gesamte Gebiet verstreut. Zudem gibt es zwei Reviere des Feldsperlings, die sich im Südwesten befinden. Ebenfalls zwei Brutpaare wurden vom Girlitz regis-

triert. Es befinden sich außerdem zwei Reviere der Türkentaube im Plangebiet, eines im Süden und eines im Südwesten. Drei Brutreviere des Stars wurden im nordöstlichen Bereich aufgenommen. Ein Revier der Goldammer befindet sich im nordöstlichen Bereich des Plangebietes, es handelt sich hierbei um einen Randsiedler, der nur als Nahrungsgast im Plangebiet zu finden ist. Ebenfalls als Nahrungsgast wurde der Turmfalke registriert.

Tab. 1: Liste der im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten und ihres Schutzstatus

RL BW - Gefährdungsgrad nach Roter Liste Baden-Württemberg: **V** = Vorwarnliste, **+** = nicht gefährdet; **Brut** - Anzahl Brutpaare im Plangebiet; **RS** = Randsiedler; **N** = Nahrungsgast

Art Deutsch	Art wissenschaftlich	RL BW	Brut	RS	N
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+	5		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+	2-3		
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	+	4		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+	3		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	+			N
Elster	<i>Pica pica</i>	+	1		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	2		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+	1		
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	+	1		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V	2		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V		1	N
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+	2		
Hauszäpfchen	<i>Passer domesticus</i>	V	15		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+	1		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+	2		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+			N
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+	1		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+	1	1	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+	1		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+	2		
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	+		1	N
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	+		1	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3		
Sumpfschneise	<i>Parus palustris</i>	+	1		

Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V	2	1	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V			N
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+	2		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+	2		

4 Artenschutzrechtlich Prüfung / Handlungsempfehlungen

Tötungs- / Verletzungs-
verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1
BNatSchG

Bei der Rodung von Gehölzen während der Brutzeit besteht die Gefahr der Tötung oder Verletzung von noch nicht flugfähigen Jungvögeln.

Um das Eintreten des Tatbestandes der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist die Rodung von Gehölzen nur in der Zeit vom 30. September bis 01. März zulässig. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann dadurch verhindert werden.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2
BNatSchG

Artenschutzrechtlich relevante Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führt, sind durch die Baumaßnahmen nicht zu erwarten. Die Baumaßnahmen werden lokal begrenzt bleiben und daher nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population führen.

Zerstörungsverbot von
Fortpflanzungs- und
Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3
BNatSchG

Im Rahmen des Planvorhabens werden Gehölze gerodet und Gebäude abgerissen, die im Jahr 2014 von Brutvögeln der Vorwarnliste als Fortpflanzungsstätten genutzt wurden. Somit ist von einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Türkentaube, Feldsperling, Haussperling, Star und Girlitz auszugehen.

Als besonders bedeutendes Bruthabitat innerhalb des Plangebiets werden die Gebäude und Gehölze im Umkreis der alten Schreinerei gewertet. Die Kartierungsergebnisse zeigen, dass diese Bereiche besonders für Haus- und Feldsperling gute Brutmöglichkeiten bieten. Dazu zählen Spalten und Höhlen an alten Gebäuden oder auch Gehölzen. Können diese Strukturen im Zuge der geplanten Bebauung nicht erhalten werden, so sind vorgezogene CEF-Maßnahmen, wie beispielsweise das Aufhängen von Nistkästen, durchzuführen.

Die drei Brutreviere des Stars liegen im nördlichen Bereich des Plangebietes. Der Star ist Höhlenbrüter und auf alte Bäume mit Höhlen, wie beispielsweise Streuobstbestände angewiesen. Es sollten daher insbesondere alte Bäume mit Höhlen oder ausgefaulten Astlöchern erhalten werden.

Die Revierkartierung zeigt insgesamt zwei Girlitz- und zwei Türkentaubenreviere. Für Girlitz und Türkentaube besonders relevante Habitatstrukturen sind Bäume und Sträucher. Um Verbotstatbestände des § 44 Abs. 3 BNatSchG zu vermeiden, sollten bestehende Gehölzstrukturen weitestgehend erhalten bleiben. Hierfür bietet sich vor allem die Gehölzreihe entlang des Grabens im südöstlichen Teil des Plangebietes an, sowie alle älteren Gehölze im Plangebiet. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist außerdem die Eingrünung mit heimischen Gehölzen anzustreben.

Bei Turmfalke und Goldammer handelt es sich lediglich um Nahrungsgäste, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Planvorhaben

nicht gefährdet sind.

Fazit

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der formulierten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden bzgl. der Artengruppe der Vögel keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

5 Zusammenfassung

Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Zehntmatten-Weiherstraße“ wurde eine Revierkartierung der artenschutzrechtlich relevanten Artengruppe der Vögel durchgeführt. Es wurden dabei sieben Arten der Vorwarnliste im Plangebiet ermittelt, fünf davon sind Brutvögel. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen CEF- bzw. Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen.

Freiburg, den 23.11.2015

Anja Ullmann

M. Sc. Biodiversität und Ökologie

Edith Schütze

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin bdla

www.faktorgruen.de

Anlagen

Anlage 1: Höhlenbäume im Plangebiet

Anlage 2: Übersicht Kartierungsergebnisse

Anlage 1: Höhlenbäume im Plangebiet



1. Ausgefaultes Astloch an einem Obstbaum im westlichen Bereich des Plangebietes (Foto: ABL Freiburg).



2. Abgeplatzte Rinde und potentielle Bruthöhle am selben Baum wie in Bild 1 (Foto: ABL Freiburg).



3. Baumhöhle an einer Birke (Foto: ABL Freiburg).



4. Mächtiger Baum am Graben, der in Nordsüdrichtung durch das Plangebiet verläuft (Foto: ABL Freiburg).

Anlage 2: Übersicht Kartielergebnisse

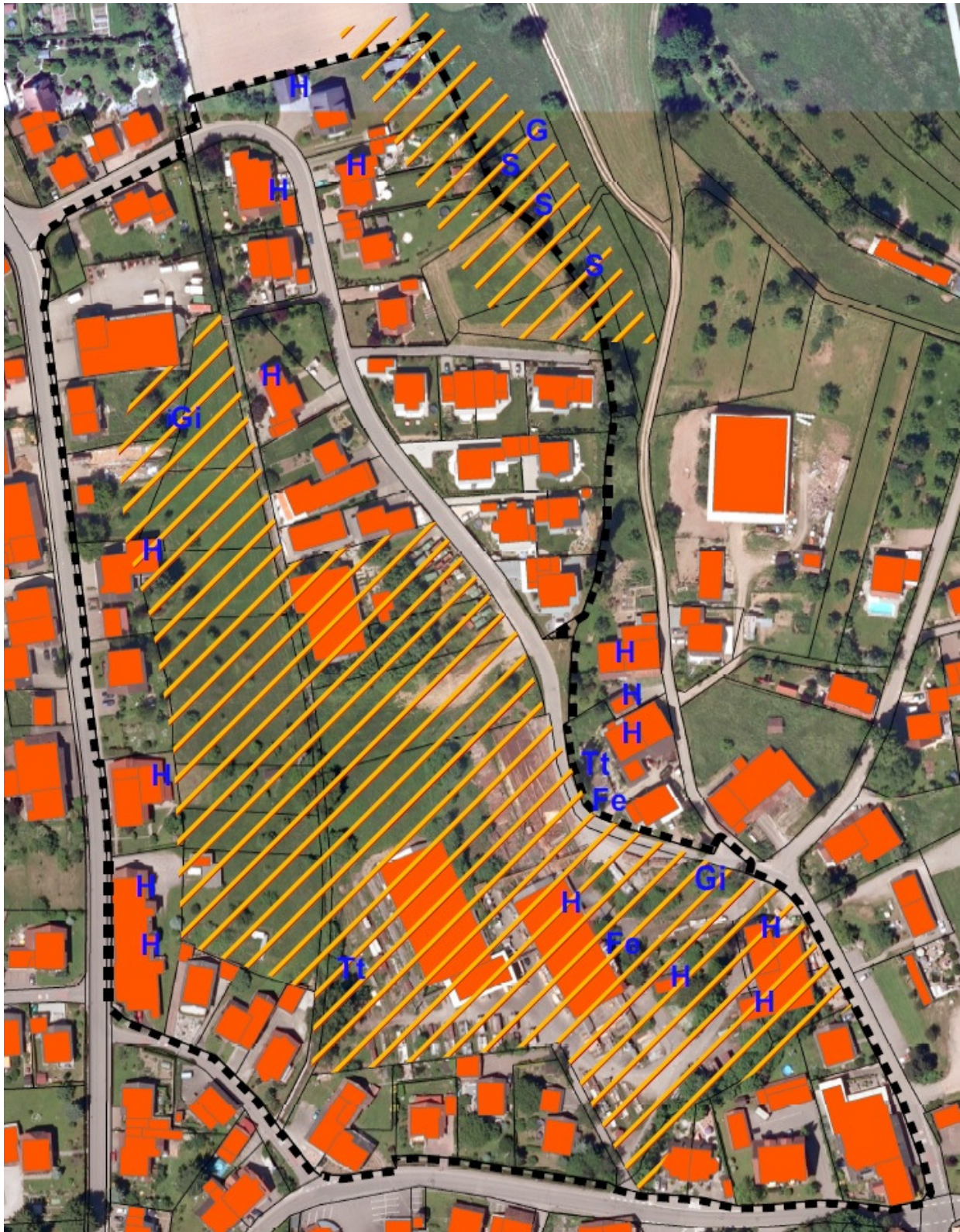


Abbildung 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierung: H = Haussperling, Fe = Feldsperling, Tt = Türkentaube, Gi = Girilitz, G = Goldammer, S = Star; gelb gestreift sind die kartierten Bereiche, schwarz gestrichelt die Plangebietsgrenze; Quelle: ABL Freiburg